Verfassung: Bürgerrecht

Beim Bürgerrecht war der Verfassungsrat zuerst sehr konsequent, gab sich dann aber mit weniger zufrieden.

Von Hans-Peter Bieri

Zürich. - Die zwei Artikel zum Bürgerrecht in der neuen Verfassung nehmen sich zwar unscheinbar aus, haben es aber in sich. Zum einen vom Stellenwert her: Ohne Bürgerrecht gibt es keine politische Mitbestimmung; es ist die Zulassungskarte zu all den Volksrechten, die der Verfassungsrat deutlich ausgebaut hat. Zum anderen wegen der politischen Brisanz: Die Beratungen des Verfassungsrats über das Bürgerrecht fielen mit einer hitzigen Debatte über die Einbürgerungspraxis zusammen. Die Gemeinde Emmen geriet schweizweit in die Schlagzeilen, weil es in Urnenabstimmungen Einbürgerungsgesuche reihenweise willkürlich verwarf, in der Stadt Zürich wollte die SVP Einbürgerungen ebenfalls nur noch via Stimmzettel vornehmen lassen. Die Frage, ob ihre diesbezügliche Volksinitiative gültig sei, ging durch alle Instanzen, bis das Bundesgericht 2003 Einbürgerungen an der Urne für verfassungswidrig erklärte und zugleich Fragezeichen zu Einbürgerungen an Gemeindeversammlungen machte.

Da hatte der Verfassungsrat freilich bereits die Weichen gestellt, und zwar in jeder Hinsicht bundesgerichtskonform. Einbürgern sollte in den Gemeinden künftig nur noch eine «von den Stimmberechtigten gewählte Behörde», also die Exekutive oder, wo vorhanden, das Parlament. Einbürgerungen an der Urne wären so ausgeschlossen gewesen, Einbürgerungen an Gemeindeversammlungen auch.

Tages-Anzeiger · Samstag, 22. Januar 2005

Im zweiten Anlauf abgeschwächt

Die Regelung hielt nicht stand; in der definitiven Fassung, die jetzt zum Entscheid vorliegt, hat der Verfassungsrat auf Druck der SVP wieder zurückbuchstabiert. Verboten sind zwar weiterhin Urnenabstimmungen. Aber die Politische Gemeinde bestimmt selber, ob sie die Einbürgerungskompetenz an ein gewähltes Organ delegieren oder an der Gemeindeversammlung wahrnehmen will.

Das kommt zwar der Gemeindeautonomie entgegen und ist auch – richtig angewendet – bundesgerichtskonform, macht aber eben wegen der richtigen Anwen-



Der «Tages-Anzeiger» beleuchtet in mehreren Artikeln einzelne Teile der neuen Kantonsverfassung. Bereits erschienen: Staatsaufgaben (15. 1.), Volksrechte (17. 1.),

Staatsaufbau (21. 1.).

dung praktische Schwierigkeiten. Gemäss Bundesgericht sind Einbürgerungen Verwaltungsakte, müssen also rekursfähig und folglich begründet sein. Wenn also eine Gemeindeversammlung ein Einbürgerungsgesuch ablehnt, muss sie sagen, weshalb, damit der Abgewiesene allenfalls Einsprache erheben kann. Verzichtet sie darauf und lehnt sie kommentarlos ab, riskiert sie, dass der Beschluss kassiert wird. Der Regierungsrat hat Empfehlungen erarbeitet, die den Gemeinden helfen sollen. Aber noch ist der Bundesgerichtsentscheid nicht überall akzeptiert, und da tut man sich auch mit dem Begründungszwang und den Empfehlungen schwer.

Keine Bürgergemeinde mehr

Trotz dieser Schwierigkeiten: Was der Verfassungsrat zum Bürgerrecht ins Grundgesetz geschrieben hat, kann sich sehen lassen. Er hebt das Bürgerrecht erstmals auf Verfassungsstufe. Die geltende Verfassung hat dazu nichts zu sagen; offenbar waren Immigranten 1896 noch kein Problem. Er beugt Sonderzüglein der Gemeinden vor: Seine Bürgerrechtsbestimmungen verlangen, dass die Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts gesetzlich - also auf Kantonsstufe - geregelt werden, und formulieren auch gleich die wichtigsten Kriterien. Und er schafft die Bürgergemeindeversammlungen ab, die das Einbürgern zum Recht von einigen wenigen machten. Das Bürgerrecht ermöglicht die Mitsprache in allen politischen Belangen. Also ist es nur richtig, dass auch die Politische Gemeinde oder ein von ihr gewähltes Organ über Einbürgerungen bestimmt.

Immer mehr zum Grossereignis wird auch der Verfassungslauf durch alle Bezirke. Der von Gallus Cadonau, Judokämpfer, Marathonläufer, SP-Verfassungsrat und unermüdlicher Lobbyist für alternative Energien, organisierte Lauf führte gestern von Uster nach Pfäffikon. In elf Ortschaften kams zu kleinen Volksfesten, an denen auch die SVP, die strikte gegen die Verfassung ist, prominent vertreten war: der Pfäffiker Gemeindepräsi Hans Heinrich Raths, Statthalter Bruno Kuhn und dessen Tochter Ursina Kuhn, welche gar die 14 Kilometer mitlief. (rba)